



Regelung zum Übergang

Musikwissenschaft

Studienstufe: Master

Programmformat: Minor-Studienprogramm 30

Bisherige Programme

Aus folgendem Programm erfolgt eine automatische Überführung:

- Musikwissenschaft 30

Aus folgenden Programmen ist ein freiwilliger Übertritt möglich:

- Musikwissenschaft 75
 - Musikwissenschaft 15
-

Sperre

Eine Sperre in einem oder mehreren der nachfolgenden Programme wirkt sich als Sperre auf das Minor-Studienprogramm Musikwissenschaft aus:

- Musikwissenschaft 75
- Musikwissenschaft 30
- Musikwissenschaft 15

Über die hier genannten Programme hinaus kann sich die Sperre auf weitere, nach Massgabe der Fakultät ähnliche Programme der UZH erstrecken.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.



Studienplan

Programmstruktur

Bestehensvoraussetzungen

Studienleistungen

Für das Bestehen des Master Minor-Studienprogramms Musikwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 30 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein.
- Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
- Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
- Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.

Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:

Historisch-systematische Vertiefung und Kulturgeschichte

mind. 6 ECTS Credits

W

Musikwissenschaftliche Methoden und Interdisziplinarität

mind. 9 ECTS Credits

W

Weitere curriculare Module

Die Differenz auf 30 ECTS Credits nach freier Wahl innerhalb des Programms



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

| Pflichtmodule alt | | | äquivalente Pflichtmodule neu | | | |
|---|---|------|-------------------------------|--------------------|------------------------------|------|
| Modulkürzel | Modultitel | ECTS | Modulkürzel | Modultitel | Status | ECTS |
| Modulgruppe «Weitere curriculare Module» | | | | | | |
| 760501 | Prüfung ohne Veranstaltung (MA HF 75/45) | 6 | | keine Entsprechung | altes P-Modul anrechenbar | |
| 760502 | Prüfung ohne Veranstaltung (MA NF 30) | 4 | | keine Entsprechung | altes P-Modul anrechenbar | |
| 760503 | Prüfung ohne Veranstaltung (MA NF 15) | 2 | | keine Entsprechung | altes P-Modul anrechenbar | |

Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang wird am 1. August 2019 wirksam. Sie gilt für alle Studierenden, die:

- a. eines der oben genannten bisherigen Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
 - b. das Minor-Studienprogramm Musikwissenschaft nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2022 wieder aufnehmen oder fortsetzen.
- Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Anhang zur Studienordnung angewendet.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.

Legende

- P: Pflichtmodul
- WP: Wahlpflichtmodul
- W: Wahlmodul